

## Der Ethik-Kodex der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte: Eine Binnensicht

Sacha Zala

### **Summary**

*The Swiss Historical Society (SHS) was one of the first historical associations worldwide to adopt a Code of Ethics. Are Swiss historians especially prone to submit to what seem to be Anglo-Saxon trends? This contribution presents an inner view from the prospective of the SHS-Department of «Professional Interests», which elaborated the Code and assured its acceptance through a broad consultation among experts. By doing so, this article shows the multiple problems with which Swiss historians have been confronted in a strongly politicised historical environment. It also sketches out the pragmatic solution to these problems, which led to the acceptance of the Code of Ethics (which is primarily an instrument for inner use) and of the Principles Concerning the Freedom of Scientific Historical Research and Teaching (an instrument intended for the use outside of the profession).*

Am 16. Oktober 2004 nahm die Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) den *Ethik-Kodex* für die schweizerischen Historikerinnen und Historiker einstimmig an. Die *Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre* hatte der Gesellschaftsrat der SGG bereits am 22. März 2004 verabschiedet.<sup>1</sup> Damit fand ein wichtiger Prozess zur Professionalisierung des historischen Berufes sein vorläufiges Ende, selbst wenn der Kodex explizit festhält, dass er «von seiner ständigen Diskussion

<sup>1</sup> *Ethik-Kodex und Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre. Code d'éthique et Principes de la liberté de la recherche et de l'enseignement scientifiques de l'histoire*, hrsg. von der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte, Bern 2004; ebenfalls im Web unter <<http://www.sgg-ssh.ch>>.

und seiner Anwendung durch die Angehörigen der geschichtswissenschaftlichen Profession» lebt.<sup>2</sup>

Es scheint, dass sich in der Wissenschaft allgemein ein «Ethik-Boom» abzeichnet, und – wie so häufig – lautet der implizite Vorwurf, es handle sich um eine aus dem angelsächsischen Raum importierte «Mode», was kaum von der Hand zu weisen ist. Nach einer Umfrage der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) verfügen einige schweizerische wissenschaftliche Vereinigungen über einen Ethik-Kodex.<sup>3</sup> Hingegen macht es im internationalen Vergleich den Anschein, als ob Historikerinnen und Historiker resistenter gegen die explizite Kodifizierung ethischer Richtlinien sind als andere Wissenschaften. So dürfte der Ethik-Kodex der SGG nebst jenen der *American Historical Association* und des *Australian Council of Professional Historians Associations* in der Tat weltweit eine der ersten erfolgreichen Kodifizierungen in der Geschichtswissenschaft darstellen.<sup>4</sup> Offensichtlich neigen Historikerinnen und Historiker im Allgemeinen dazu, auf Herausforderungen in diesem Bereich mit einer Prise Pragmatismus zu reagieren: schliesslich – so lautet häufig das Argument – stellen die Grundsätze der historischen Methode einen genügend starken ethischen Orientierungsrahmen dar. Die Frage also, wieso sich die Schweizer Historikerzunft so «unhelvetisch» schnell auf ein solch «idealistisches» Gebiet gewagt hat, ist durchaus berechtigt. Die Antwort fällt vielleicht unerwartet aus: aus gegebenem Anlass und einer Prise Pragmatismus.

Im Folgenden soll die Genese dieser Papiere aus der Binnensicht der Abteilung «Berufsinteressen» der SGG dargestellt werden.

Formell konstituierte sich die Abteilung «Berufsinteressen» mit der Verabschiedung der neuen Statuten der SGG durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 7. April 2001.<sup>5</sup> Tatsächlich hatte sich aber bereits 1999 bei der Lancierung der Reform der *Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz* (AGGS) eine informelle Gruppe von Interessenten über die damals projektierte Abteilung «Berufsbild» Gedanken gemacht, und im Februar 2000 hatten sich Peter Hug und Sacha Zala bereit erklärt, die Leitung der AGGS-Arbeitsgruppe «Berufsbild» zu übernehmen. Im Auftrag des AGGS-Präsidenten,

<sup>2</sup> Ibid., Ethik-Kodex, Präambel, Art. 4.

<sup>3</sup> Vgl. [ANNINA TISCHHAUSER], ««Codes of Ethics» zur beruflichen Selbstkontrolle?», in: *Bulletin [der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften]* 2005/2, S. 32 f. Demnach verfügen *mindestens* folgende Gesellschaften über einen Ethik-Kodex: Schweizerischer Burgverein, Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, Schweizerische Gesellschaft für Psychologie, Schweizerische Gesellschaft für Statistik, Verband der Museen der Schweiz; ferner auch die Schweizerische Gesellschaft für Politische Wissenschaft und der Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare.

<sup>4</sup> Vgl. ANTOON DE BAETS, «The Swiss Historical Society's Code of Ethics: A View from Abroad», in: *SZG* 55 (2005/4).

<sup>5</sup> Abteilungsleiter: Peter Hug und Sacha Zala (Stv). Feste Mitglieder: Elisabeth Ehrensperger, Irène Herrman, Peter Moser, Christina Späti und François Vallotton. In den folgenden Jahren stossen dazu: Catherine Fussinger, Eva Schumacher, Frédéric Joye und Samy Bill.

Guy Marchal, hatte sich die künftige Abteilung bereits während des Übergangs zu den neuen Statuten in Arbeitsgruppen organisiert, die ihre Arbeit u. a. zu den Dossiers «Musterverträge und Tarife», «Ethik-Kodex» und «Berufsständische Vertretung» aufnahmen. Bereits am 6. Mai 2000 zirkulierte eine erste deutsche Fassung eines Ethik-Kodex<sup>7</sup>, die sich noch stark an denjenigen der *Schweizerischen Vereinigung für Politische Wissenschaft* anlehnte. Die Abteilung konzentrierte sich in der Folge aber auf dringendere Geschäfte und organisierte am 26. Oktober 2001 die Arbeitstagung «Geschichte als Beruf: Tarife und Verträge», die den Grundstein für den 2003 publizierten *Leitfaden für freiberufliche Historiker und Historikerinnen*<sup>6</sup> bildete. Da die ausserordentliche Generalversammlung der SGG spontan und ohne Diskussion über die Konsequenzen den vorgelegten Statuten-Entwurf in Bezug auf den Erwerb der Mitgliedschaft und den Ausschluss aus der Gesellschaft verschärfte,<sup>7</sup> erachtete es die Abteilung als wichtig, «über einen Ethik-Kodex für Historiker/innen weiter nachzudenken.»

Zur gleichen Zeit fand an der Universität Bern eine Ringvorlesung zum Thema «(Zeit)Geschichte vor Gericht: Historische <Wahrheitssuche> zwischen Justiz, Politik und Wissenschaft» statt, die von Brigitte Studer und Ulrich Zimmerli unter Beteiligung verschiedener Historiker und Juristen organisiert wurde.<sup>8</sup> In der Schlussdiskussion einigten sich die beteiligten Historiker und Juristen und verabschiedeten eine Empfehlung an die beiden Berufsverbände:

«Justiz und Historie unterscheiden sich in ihren Aufgabenstellungen wie auch in ihren Methoden. Dies kann zu Konflikten und Einschränkung der historischen Forschungs-

<sup>6</sup> *Leitfaden für freiberufliche Historiker und Historikerinnen: Tarife und Verträge – Erläuterungen und Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte. Manuel à l'intention des historiennes et historiens indépendants: Tarifs et contrats – Explications et recommandations de la Société suisse d'histoire*, hrsg. von der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte, Bern 2003.

<sup>7</sup> *Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte* vom 7. April 2001. In § 8 «Erwerb der Mitgliedschaft» wurde neu Art. 5 aufgenommen: «In begründeten Fällen kann der Gesellschaftsrat die Aufnahme in die Gesellschaft verweigern. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung». Vgl. auch § 11 «Beendigung der Mitgliedschaft», Art. 4, der den Ausschluss aus der Gesellschaft regelt.

<sup>8</sup> Als Referenten und Referentinnen sprachen: SACHA ZALA, *Das amtliche Malaise mit der Historie: Staat und Geschichtsschreibung in der Schweiz 1945–1975*; WALTER WOLF, *Frick-Prozesse: Die Krux der Historie mit den Gerichten*; CHRISTOPH GRAF, *Archivierungsgesetz(e) zwischen Forschung, Verwaltung und Individuum*; PATRICK KURY, *Recht gegen Wahn. Die Prozesse gegen «die Protokolle der Weisen von Zion» als frühe Beispiele zur Erlangung von «Gerechtigkeit»*; PETER HUG, *Wie gefährlich leben Historiker und Historikerinnen? Vom Missbrauch der Grundrechte gegen die Forschungsfreiheit*; GUIDO JENNY, *Darstellung aus der Sicht des Strafrechts*; ALEXANDER NIGGLI, *Die Antirassismus-Gesetzgebung*; JAKOB TANNER, *Geschichte als Gericht? Überlegungen zur Funktion der historischen Wissenschaft in der Gesellschaft*; MARINA CATTARUZZA, *Die strafgerichtliche Dimension in der historischen NS-Forschung und in der öffentlichen Wahrnehmung des Holocausts*. Die Veranstaltungsreihe endete mit einer Podiumsdiskussion mit MARTIN SCHUBARTH, CHRISTOPH GRAF, GEORG KREIS, JAKOB TANNER, ULRICH ZIMMERLI und BRIGITTE STUDER.

freiheit und entsprechendem Handlungsbedarf führen. Daher ist zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses wie auch zur Vermeidung von weiteren problematischen gerichtlichen Verurteilungen (wie im Fall Frick) eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einzusetzen. Sie soll aus Vertreterinnen und Vertretern der Berufsverbände der beiden Disziplinen zusammengestellt werden. Aufgabe dieser Kommission ist die Diskussion differenter Ziel- und Wertvorstellungen von Historie und Justiz, die Suche nach einer gegenseitigen Verständigungsebene sowie die Ausarbeitung konkreter Orientierungshilfen und Richtlinien.»<sup>9</sup>

An der zweiten Sitzung des neuen Gesellschaftsrates der SGG am 18. Oktober 2001 beschloss der Rat, eine Kommission «Justiziabilität der Geschichte» ins Leben zu rufen, die aber in der Folge, mangels Interessenten für das Präsidium, nicht zustande kam. In der Abteilung «Berufsinteressen» kam man durch diese Entwicklungen zum Schluss, dass, wollte die Geschichtswissenschaft ihre Autonomie gegenüber den Gerichten bewahren, so müsste sie interne Mechanismen etablieren, um ethisch-wissenschaftliche Minimalstandards durchsetzen zu können.

Der nächste Anstoss kam aus der Realität. Nach einem Artikel im *Beobachter*, worin dargelegt wurde, dass das Schaffhauser Obergericht verhindern wollte, «dass der Name eines Homosexuellen, der 1538 auf dem Scheiterhaufen landete, bekannt wird»,<sup>10</sup> hat Sacha Zala am 5. Oktober 2002 in einer Email an den Präsidenten der SGG und an die Mitglieder der Abteilungen «Wissenschaftspolitik» und «Berufsinteressen» die Frage der «Justiziabilität» der Geschichte nochmals aufgeworfen. Dabei ging es im konkreten Fall um die Zürcher Dissertation von Christoph Schlatter<sup>11</sup>. Die Schaffhauser Justiz hatte nämlich aufgrund der Kollision von Persönlichkeitsrecht und Archivrecht in die Drucklegung dieser Dissertation eingegriffen. Diese Angelegenheit zeigte wiederum deutlich, dass die SGG auf solche «Affären» nur mittels *ad hoc* Arbeitsgruppen zu reagieren vermochte, während weiterhin Unklarheit darüber bestand, wie grundsätzlich vorgegangen werden sollte. Im März 2003 kamen Josef Zwicker und Sacha Zala zu folgendem Schluss:

«Durch das Bundesgesetz über die Archivierung, die infolge der Fichenaffäre extensive Festlegung des Datenschutzes, die Inkrafttretung verschiedener kantonaler Gesetze über die Archivierung entstanden in den 1990er Jahren für die historische Forschung eine ganze Reihe von neuen Problemen [...]:

I. Die Frage des Archivzuganges und die Frage der potentiellen Einklagbarkeit von Historikern wegen Verleumdung oder übler Nachrede sind zwar zum Teil inhaltlich zusammenhängend, müssen aber separat angegangen werden.

<sup>9</sup> Brief von BRIGITTE STUDER und ULRICH ZIMMERLI an GUY MARCHAL, Präsident der SGG, Bern, 10. September 2001, beigelegt war das Papier «Das Verhältnis von Historie und Justiz – Reflexionsbedarf für zwei Disziplinen. Vorschlag an die Berufsverbände der Historiker und der Juristen zur Bildung einer Arbeitsgruppe».

<sup>10</sup> «Richter outen sich als rückständig», *Beobachter* 2002/19, S. 11.

<sup>11</sup> CHRISTOPH SCHLATTER, «Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen». *Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867–1970*, Zürich 2002.

2. Die potentiellen Probleme der ‹Justiziabilität› der Geschichte liegen weniger auf gesetzlicher Basis, sondern mehr auf jenen der richterlichen Praxis der Rechtsprechung. Daraus folgt, dass die politische Arbeit der SGG sich in dieser Frage eher auf die Formulierung von Grundsätzen und Empfehlungen an die Historiker richten soll.»<sup>12</sup>

Daraus wurde der Schluss gezogen, dass diese und andere Fragen die Bedeutung der Verfügbarkeit eines Ethik-Kodex' der SGG zeigten. In einem solchen Kodex «würde man auch Grundsätze für die Historikerinnen und Historiker im Umgang mit dem Persönlichkeitsschutz festlegen. Dieses Instrument wäre nach innen gerichtet.» An der 7. Sitzung des SGG-Gesellschaftsrates am 16. Juni 2003 wurde eine Standortbestimmung vorgenommen. Die Kommission «Justiziabilität der Geschichte» wurde offiziell begraben, dafür nahm man erfreut zur Kenntnis, dass der Jurist Ulrich Zimmerli, sich bereit erklärte, zusammen mit Rechtskollegen den in Bearbeitung befindlichen Ethik-Kodex rechtlich zu prüfen. In der Folge organisierte die Abteilung «Berufsinteressen» am 31. Oktober 2003 an der Universität Bern eine Arbeitstagung unter dem Titel – in Anlehnung an Max Weber und an die frühere Tagung – «Geschichte als Wissenschaft: Ethische Grundsätze und standespolitische Forderungen». Die Einladung, die sich an alle richtete, «die für die Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung eintreten und Erfahrungen zur Verrechtlichung der Geschichtswissenschaft einbringen können», machte die Zielsetzung deutlich:

«Historiker und Historikerinnen sehen sich einer vielfachen Tendenz zur Verrechtlichung ihrer Arbeit ausgesetzt. Die Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung ist ernsthaft bedroht. Der angebliche Schutz von Drittinteressen führt zu politisch motivierten, exzessiven Aktensperren. Angehörige setzen mit Persönlichkeitsschutzargumenten gerichtlich Zensurforderungen durch. Ein ausser sich geratener Datenschutz fordert die Anonymisierung von Personendaten bis ins 16. Jahrhundert zurück. Gemäss einem Rechtsgutachten sollen Akten über Finanzgeschäfte unabhängig von ihrem Standort auf immer und ewig dem Bankgeheimnis unterstehen. Wer aus öffentlichen Archiven Firmennamen zitiert, wird mit einer Klage wegen Wirtschaftsspionage und Verletzung von Geschäftsgeheimnissen bedroht, usw. usf. Ziel des Kolloquiums ist es, einen von der Abteilung «Berufsinteressen» der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) erstellten Forderungskatalog zu diskutieren, der sich diesen Tendenzen entgegenstellt und die Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung verteidigt. Diskutiert wird gleichzeitig ein Ethikkodex, in dem sich Historiker und Historikerinnen verpflichten, ihre Verantwortung wahrzunehmen und hohe Standards einzuhalten.»

Die Arbeitstagung stiess auf ein reges Interesse und Historiker, Juristen und gar Vertreter der Verwaltung diskutierten intensiv den Entwurf des Ethik-Kodex und die damals noch so genannten «Richtlinien zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre». Letztere berührten in der Tat verschiedene komplexe rechtliche Fragen an der Schnittstelle verschiedenster gesetzlichen

<sup>12</sup> Aktennotiz «‹Justiziabilität› der Geschichte» von SACHA ZALA zu Händen des SGG-Gesellschaftsrates, Bern, 20. März 2003.

Bestimmungen. Noch vor der Tagung hatte sich der Gesellschaftsrat mit beiden Grundsatzpapieren im Sinne eines ersten *feedback* auseinander gesetzt und dabei eine Verdichtung und eine Abschwächung des «zu stark moralisch-deklamatorische[n] Charakter[s] des Kodex» gewünscht. Die «Richtlinien», hielt ein Sitzungsteilnehmer etwas salopp aber treffend fest, seien «Bergier-traumatisiert». <sup>13</sup> Tatsächlich war eine Generation von Historikerinnen und Historikern ans Werk gegangen, die während der virulenten Kontroverse um die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg ihre akademischen Lehrer und sich selbst in der Öffentlichkeit kollektiv als subversiv und unpatriotisch verschmäht sah und zunehmend einem forschungsfeindlichen Klima ausgesetzt war. <sup>14</sup> Mit den gewünschten Änderungen erhielten aber beide Papiere die grundsätzliche Zustimmung des Gesellschaftsrates. Anschliessend führte die Abteilung ein mehrstufiges Vernehmlassungsverfahren durch, an dem über 60 Persönlichkeiten aus der Geschichtswissenschaft sowie aus den Archiven, der Verwaltung und der Rechtswissenschaft mitwirkten. Insgesamt wurde der Text sieben Mal revidiert, gestrafft, präzisiert und stilistisch verbessert. Schliesslich wurden beide Texte dem Juristen Ulrich Zimmerli zur Prüfung vorgelegt. Der Gesellschaftsrat stimmte dem «Ethik-Kodex» an seiner Sitzung vom 22. März 2004 einstimmig zuhanden der Generalversammlung vom Oktober 2004 zu. Gleichzeitig verabschiedete er auch die *Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre*.

Anlässlich der SGG-Generalversammlung vom 16. Oktober 2004 organisierte die Abteilung «Berufsinteressen» die Tagung «Geschichte und Ethik». Die Referenten würdigten den unter der Federführung des ehemaligen Abteilungsleiters Peter Hug von der Abteilung erarbeiteten Ethik-Kodex aus unterschiedlichen Perspektiven eingehend. So erläuterte der Staatsrechtler *Jörg Paul Müller* (Universität Bern) die verfassungsrechtlichen Aspekte der Freiheit der (historischen) Forschung; *Anton De Baets* <sup>15</sup> (Universität Groningen, NL) brachte grundsätzliche Gedanken zu Ethik-Kodexen der Historiker aus internationaler Perspektive ein; *Marc Vuilleumier* (Universität Genf) diskutierte die konkreten Probleme bei der Arbeit der Historiker; *Markus Zürcher* <sup>16</sup> (Generalsekretär der SAGW) würdigte

<sup>13</sup> Protokoll der 8. Sitzung des SGG-Gesellschaftsrates vom 17. Oktober 2003.

<sup>14</sup> Für eine Übersicht über die Schimpftiraden gegen Historiker seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre vgl. SACHA ZALA, «Wir kennen nur eine einzige Wissenschaft, die Wissenschaft der Geschichte». Unzeitgemässe Betrachtungen eines «Junghistorikers», in: *Traverse* 8 (1/2001), S. 19–28. Die zunehmende Verschlechterung der Forschungssituation in der Schweiz wird belegt durch eine Reihe von Stellungnahmen der SGG an den Bundesrat: u. a. Stellungnahme zur Archivierung der UEK-Unterlagen (2001); Stellungnahme betreffend «Zugang zu den Unterlagen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz–Zweiter Weltkrieg (UEK)» (2003); Neuregelung der Akteneinsicht betreffend Südafrika zur Apartheid-Zeit (2003); Stellungnahme zur Interpellation von Nationalrat Hansruedi Wandfluh «Sammelwut der Landesbibliothek» (2005); Stellungnahme zur Vernichtung der Aufzeichnungen von Vizekanzler Achille Casanova (2005).

<sup>15</sup> Vgl. oben Anm. 4.

<sup>16</sup> Vgl. MARKUS ZÜRCHER, «Ethik-Kodex der SGG – Würdigung aus Sicht der Akademie», in: *SZG* 55 (2005/4).

den Kodex aus der Sicht der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften und der Jurist *Ulrich Zimmerli* (a. Ständerat und Präsident Förderverein Bundesarchiv) erläuterte die politische Perspektive. Anschliessend verabschiedete die Generalversammlung den Ethik-Kodex einstimmig.<sup>17</sup> Dieser bildet zusammen mit den *Grundsätzen zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung und Lehre* die Antwort der SGG auf die durch rechtliche, politische und moralische Auseinandersetzungen zunehmend feststellbare Verrechtlichung der Geschichte. Beide Grundlagenpapiere sollen zur Qualitätssicherung und Sorgfalt in der Geschichtswissenschaft beitragen sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Profession stärken.

<sup>17</sup> Die Abteilung hat schliesslich zuhanden des Gesellschaftsrates eine sprachlich verbesserte französische Fassung des Kodex' erarbeitet, die im Web unter <<http://www.sgg-ssh.ch>> zugänglich ist.